

Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO),
in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)
in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am. . . .2005 folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1)Die Stadt Cottbus betreibt die Reinigung der den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen auch für Bundesstraßen, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dem Grundstückseigentümer, *ab dem 01.01.2005 dem Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke*, übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,5 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

(3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 4 dieser Satzung) unter Anlage *I und II* kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Grundstückseigentümer der durch Fahrbahnen und Gehwege erschlossenen Grundstücke, *ab dem 01.01.2005 den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke*, übertragen. *Die Reinigung ist nach § 2 der Satzung hinsichtlich Fahrbahn, Gehwege oder Wege mit der Reinigungsklasse 00 auf die Anlieger übertragen.* Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner. Besteht zwischen mehreren Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Absatz 2, gegenüber der Stadt für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten zur Reinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht (ganz oder teilweise) an seiner Stelle übernehmen. Der Reinigungspflichtige und der Dritte haben der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz des demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Cottbus anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

§ 4

Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das anliegende Straßenreinigungsverzeichnis in der Fassung der *Anlage I und II* ist Bestandteil dieser Satzung, auf § 9 Ziffer 1 wird hingewiesen.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung
 - b) Straßenart
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich aus § 4 dieser Satzung nichts anderes ergibt (Reinigungsklassen) und Reinigungsverpflichtete.

Im Sinne dieser Satzung gelten als

2.1. Hauptverkehrsstraßen (a)

Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen.

2.2. Sammelstraßen (b)

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen), die der

Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit

sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 2.1. sind.

2.3. Anliegerstraßen (c)

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.

2.4. Fußgängerzone/Beginn, Ende eines Fußgängerbereiches (d)

Straßen und Plätze, in denen die Frontseiten der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlichen gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und in ihrer gesamten Breite für den Kraftfahrzeugverkehr (Ausnahme: Ver- und Entsorgungsverkehr) gesperrt sind.

2.5. Geh- und Radwege (e)

Straßenteile, die dem Fußgänger/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind. (selbstständige Geh/Radwege).

- (3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt

§ 5

Umfang und Art der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.
- (2) Obliegt die Reinigungspflicht dem Grundstückseigentümer, ist die Reinigung von ihm nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.

- (4) Bei Schnee- und Eisglätte sind Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, in dem durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist),
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (6) In der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 7 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9 Uhr zu beseitigen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenbemessung

Für die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Cottbus im Sinne dieser Satzung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Cottbus erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Abs. 1, die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt, bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
3. entgegen § 5 Abs. 2, die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt;
4. entgegen § 5 Abs. 3, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt;
5. entgegen § 5 Abs. 4, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen nicht bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;
6. entgegen § 5 Abs. 5, Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet;
7. entgegen § 5 Abs. 6, die Schnee- und Glätteisbeseitigung nicht täglich bis 7.00 Uhr durchführt und nach Erfordernis bis 22.00 Uhr mehrmals wiederholt;
8. entgegen § 5 Abs. 7, nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis

freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Oberbürgermeisterin.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 mit folgender Maßgabe in Kraft:

- 1. Das Straßenverzeichnis Anlage I tritt am 31.12.2004 außer Kraft.*
- 2. Der § 8 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.*

Anlage I Straßenverzeichnis 2003/4

Anlage II Straßenverzeichnis

Cottbus, 2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus